



An die  
Bezirkshauptmannschaft Imst  
Gemeindeaufsicht  
z.Hd. Hr. Hermann Reheis  
Stadtplatz 1  
6460 Imst



**Aufsichtsbeschwerde von Ulrich Stern und DI Roland Storf;**

Sehr geehrter Herr Reheis!

In Beantwortung des Schreibens vom 31.05.2012, GZl. IM-G-AUFS-10/1-2012, nehme ich wie folgt Stellung:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 11.04.2012 mehrheitlich die Renovierung der Dreifaltigkeits-Kapelle in See in Zusammenarbeit mit der Agrargemeinschaft See-Tabland-Zein beschlossen. Dieser Beschluss wurde aus folgenden Überlegungen gefasst:

Die Renovierung der Dreifaltigkeits-Kapelle ist ein Herzensanliegen der betroffenen Bevölkerung von See, zumal die Agrargemeinschaft See-Tabland-Zein vor einigen Jahren die Kapelle in Zein aus eigenen Mitteln renoviert hat. Die Kapellenrenovierung in Zein ist in Zusammenarbeit mit dem Denkmalamt durchgeführt worden.

Aufgrund dieser Tatsache und den Erfahrungen mit den ausführenden Firmen und Restauratoren hat die Agrargemeinschaft in Zusammenarbeit mit dem Denkmalamt die Renovierung der Dreifaltigkeitskapelle in See vorbereitet und die erforderlichen Angebote eingeholt. Die Vertreter der Agrargemeinschaft nehmen diese Arbeiten in Angriff, können jedoch als Gemeindegutsagrargemeinschaft die Renovierungskosten nicht mehr aus eigenen Einnahmen bestreiten. Die Gemeinde ist bereit dieses Vorhaben zu bezuschussen, wobei die erforderlichen Mittel aus den Einnahmen RK II kommen.

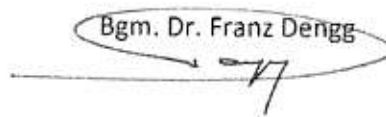
Die Beschwerdeführer vermeinen, dass die finanzielle Abwicklung ohne Einrichtung eines eigenen Budgetpostens, ohne Vorlage eines Voranschlags, ohne Verrechnung über die Gemeindebücher und außerhalb der gesetzlich vorgegebenen Kontrollen der Gemeindegebarung klar rechtswidrig sei. Dabei übersehen die Beschwerdeführer, dass hier ein Grundsatzbeschluss zur Renovierung der Dreifaltigkeits-Kapelle mit Bezuschussung durch die Gemeinde gefasst wurde.

Dieser Beschluss schließt die genaue Darstellung in der Gemeindebuchhaltung nicht aus. Selbstverständlich werden gemeindeseitig am Ende des Jahres die notwendigen Buchungen (Einnahme aus RK II und Bezuschussung Kapellenrenovierung) vorgenommen.

Grundsätzlich übersehen die Beschwerdeführer auch, dass es sich beim Rechnungskreis II nicht um eine Sonderkasse handelt, sondern um eine Einrichtung nach dem Tiroler Flurverfassungslandesgesetz, der natürlich der Kontrolle der Gemeindeorgane unterliegt (§ 36 Abs. 2 TFLG 1996).

Für weitere Auskünfte stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Bgm. Dr. Franz Dengg  


Mieming, 21.06.2012